

Sehr geehrter Herr Klient,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 29.01.2021 und vom 11.02.2021. Die Gastronomiebranche ist von der Corona-Krise besonders stark betroffen. Zur finanziellen Unterstützung speziell dieser Branche sieht das sog. Erstes Corona-Steuerhilfegesetz deshalb u.a. vor, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) in Höhe von 7 Prozent zur Anwendung kommt (statt Regelsteuersatz 19%). Es ist geplant, diese Maßnahme in einem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Der Gastronomie kam zudem die weitergehende, allgemeine Senkung der Umsatzsteuersätze durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zugute, die im letztem Halbjahr 2020 die speziellen Vergünstigungen für die Gastronomiebranche im Ersten Corona-Steuerhilfegesetz überlagerte. So wurde im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der ermäßigte Steuersatz generell von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Überdies wurde durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Regelsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt, sodass sowohl die Abgabe von Getränken als auch die von Ihnen erwähnten Sportumsätze, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht zum Tragen kommt, im letzten Halbjahr 2020 in den Genuss einer Steuersatzsenkung kamen.

Eine Differenzierung verschiedener Gastronomiebereiche - z.B. von Speisegastronomie und Freizeitgastronomie - wurde in keinem Gesetz vorgenommen und ist auch künftig nicht vorgesehen.

Wir sind daher zuversichtlich, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen in Bezug auf die Mehrwertsteuersatzsenkung den gewünschten positiven Effekt auch für die Freizeitgastronomie erzielen werden.

Wir wünschen Ihnen alles Gute. Bitte bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team zu Corona-Fragen im Hessischen Ministerium der Finanzen